

Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am EVK Hamm e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am EVK Hamm e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 2105 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am EVK Hamm, für welche Etatmittel nicht ausreichend oder gar nicht zur Verfügung stehen. Dies umfasst Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Unterhaltung der Patienten und die Optimierung der Ausstattung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus etwaigen Gewinnen oder sonstigen Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand in Textform zu übermitteln.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt das Ergebnis dem Antragstellenden mindestens in Textform mit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Erstattungsansprüche, sofern sie belegbare Ausgaben für den Verein geltend machen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ihren Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist ein Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme *der/des* Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
5. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Versammlung angerufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte *der/des* Betroffenen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (Beitragsordnung).
2. Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen

§ 7 Spenden / Fördervereinbarungen / Kassenprüfung

1. Da der Verein selbstlos tätig ist und ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist er berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen. Die Spenden sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand darf Fördervereinbarungen mit Dritten abschließen, um die Vereinszwecke zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine Fördervereinbarungsordnung, nach deren Maßgabe die Vereinbarungen abzuschließen sind.
3. Die ordnungsgemäße Einnahme und Verwendung der Mittel des Vereins wird im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Kassenprüfung ermittelt. Die Prüfung hat frühestens acht Wochen und spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Zum Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Kassenprüfung zusätzlich extern durch fachkundige Dritte erfolgt.
5. Dem Vorstand ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung entweder verlesen wird oder mündlich durch den/die Kassenprüfer zu präsentieren ist.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) *die/der* Vorsitzende
 - b) *die/der* stellvertretenden Vorsitzende
 - c) *die/der* Kassenwart/in
 - d) *die/der* Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder aber immer der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes / Wahl

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die entweder die Wahl bestätigt oder ein anderes Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes wählt.
4. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dieses gilt nicht für ein Vorstandsmitglied, dass von der Mitgliederversammlung abberufen wird.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu wählen, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Abschluss von Fördervereinbarungen
 - h) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem erweiterten Vorstand können einzelne Aufgaben durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand im Sinne des § 26 BGB übertragen werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst in der Regel seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von *dem/der* Vorsitzenden bei *dessen/deren* Verhinderung *vom/von der* stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter *der/die* Vorsitzende oder *der/die* stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss *der/die* Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Die Vorstandssitzung leitet *der/die* Vorsitzende, bei *dessen/deren* Verhinderung *der/die* stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und *vom/von der* Sitzungsleiter/*in* und *vom/von der* Schriftführer/*in* zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
7. Mitgliedern des erweiterten Vorstandes steht ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers sowie dessen Wahl
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitragsordnung)
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds

- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- h) Aufstellung einer Fördervereinbarungsordnung

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr bis spätestens zum 31. Juli statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird *vom/von der* Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung *vom/von der* stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. *Der/die* Versammlungsleiter/*in* kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der öffentlichen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet die Stichwahl zwischen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann; ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht bei der Berechnung der Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds werden Wahlen und Abstimmungen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer/ die Protokollführerin wird *vom/von der* Versammlungsleiter/*in* bestimmt.

Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person *des/der* Versammlungsleiter(*s*)/*in* und *des/der* Protokollführer(*s*)/*in*
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe §§ 13, 14 Abs. 2, 15).

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind *der/die* Vorsitzende und *der/die* stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Krankenhaus gGmbH, die es im Sinne des Vereinszwecks zur verwenden hat.

Stand / Beschlussfassung: 22.06.2023